

07.11.2006
Ws

NDAV und GasGVV - Novellierung der AVBGasV

I. Allgemein

Mit Datum vom 07.11.2006 sind die Verordnungstexte zur NDAV und GasGVV im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. Nr. 50 S. 2391ff.; 2477ff.). Die Verordnungen treten am Tage nach der Verkündung – also **am 08.11.2006** – in Kraft.

Entsprechend den energierechtlichen Ermächtigungsgrundlagen in §§ 18, 39 EnWG wird die AVBGasV zukünftig aufgespaltet in eine Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und eine Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV).

Die NDAV bestimmt das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer, das heißt die Verordnung regelt den Netzanschlussvertrag sowie den Anschlussnutzungsvertrag. Sie ist verbindlich für sämtliche Netzanschlüsse im Niederdruckbereich.

In der GasGVV finden sich hingegen die rechtlichen Vorgaben für das Lieferverhältnis im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG. Die GasGVV gestaltet insoweit verbindlich die Grundversorgungsverträge zwischen dem allgemeinen Versorger sowie letztverbrauchenden Haushaltskunden. Die GasGVV wird auch weiterhin AGB-rechlich privilegiert sein (§ 310 Abs. 2 BGB), so dass die Verordnung – ebenso wie die bisherige AVBGasV – maßgebliche Leitbildfunktion für sämtliche Gaslieferverträge auch außerhalb der Grundversorgung entfalten wird.

Die Verordnungen gelten unmittelbar für alle Netzanschluss- und Grundversorgungsverträge, die nach dem 12.07.2005 abgeschlossen worden sind. Für die Anpassung bestehender Verträge, die vor dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden, sind Übergangsfristen von 6 Monaten bzw. 12 Monaten vorgesehen (vgl. §§ 115, 116 EnWG). Die 6-monatige Anpassungsfrist gilt für Netzanschluss- und Grundversorgungsverträge, während für die Normsonderkundenverträge die längere Frist von 12 Monaten vorgesehen ist.

II. Im Einzelnen

Die **NDAV** ist gegliedert in die speziellen Teile zum Netzanschlussvertrag und Anschlussnutzungsvertrag sowie einen allgemeinen Teil, der sowohl für den Netzanschluss als auch die Anschlussnutzung Gültigkeit hat.

○ **Aufbau und Inhalt der NDAV (S. 3 ff.)**

I. Netzanschlussvertrag

- Vertragsabschluss/Gesetzliches Schuldverhältnis (§ 2 NDAV)
- Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)
- Kundenanlage (§§ 13-15 NDAV)
- Grundstücksbenutzung (§ 12 NDAV)

II. Anschlussnutzungsvertrag

- Vertragsabschluss/Gesetzliches Schuldverhältnis (§ 3 NDAV)
- Unterbrechung der Anschlussnutzung (§ 17 NDAV)
- Haftungsregeln bei Netzstörungen (§ 18 NDAV)

III. Gemeinsame Vorschriften

- Anwendungsbereich (§ 1 NDAV)
- Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)
- Zahlungsbedingungen (§§ 23, 24 NDAV)
- Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)
- Anschlusssperre (§ 24 NDAV)
- Vertragslaufzeit und –beendigung (§§ 25, 26, 27 NDAV)

Die **GasGVV** ist zwingender Vertragsbestandteil für Gaslieferverträge zwischen dem Allgemeinen Versorger und Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung sowie der Ersatzversorgung. Nach bisherigem Verständnis zur Anschluss- und Versorgungspflicht fallen hierunter die bisherigen Tarifikundenverträge, die auf Grundlage der alten AVBGasV angeboten worden sind. Für sonstige Lieferverträge, insbesondere für die Normsonderkundenverträge, besitzt die GasGVV aufgrund der AGB-rechtlichen Privilegierung in § 310 Abs. 2 BGB maßgebliche Leitbildfunktion für ein ausgewogenes Vertragsverhältnis für die Belieferung mit Erdgas.

○ **Aufbau und Inhalt der GasGVV (S. 8 ff)**

- Anwendungsbereich (§ 1 GasGVV)
- Vertragsabschluss (§ 2 GasGVV)
- Vertragslaufzeit und –beendigung (§§ 20,21 GasGVV)
- Versorgungsumfang (§§ 4-6 GasGVV)
- Haftungsregelungen bei Lieferstörungen (§ 6 Abs. 3 GasGVV)
- Zutrittsrecht (§ 9 GasGVV)
- Liefersperre (§ 19 GasGVV)
- Verbrauchserfassung (§ 11 GasGVV)
- Zahlungsbedingungen (§§ 12-18 GasGVV)

a) NDAV

- **Netzanschlussverhältnis (§ 2 NDAV)**
 - Netzanschlussvertrag mit Anschlussnehmer, wobei Grundstückseigentümer regelmäßig Anschlussnehmer ist
 - Schriftlicher Vertragsschluss bei Erstherstellung des Hausanschlusses obligatorisch
 - Gesetzliches Schuldverhältnis im Falle des Eigentümerwechsels, d.h. neuer Eigentümer wird Anschlussnehmer kraft Gesetz
 - Bestätigung durch den Netzbetreiber gegenüber dem neuen Anschlussnehmer in Textform unter Hinweis auf die geltenden allgemeinen Bedingungen
- **Anschlussnutzung (§ 3 NDAV)**
 - Anschlussnutzungsvertrag mit Anschlussnutzer, wobei Anschlussnutzer jeder Letztverbraucher ist, der einen Anschluss zur Entnahme von Gas nutzt
 - Faktischer Vertragsschluss durch Anschlussnutzung als Regelfall
 - Mitteilungspflicht des Anschlussnutzers bei Aufnahme der Anschlussnutzung
 - Voraussetzung für Netznutzungsvertrag sind wirksamer Gasliefervertrag und Netzzugangsvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber
 - Informationspflicht des Netzbetreibers bei Wegfall des Netzzugangsvertrages mit Hinweis auf die anschließende Ersatzversorgung
- **Mindestangaben zum Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag (§ 4 NDAV):**
 - Angaben zum Kunden (Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort, Kundennummer, Geburtsdatum)
 - Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsortes der Messeinrichtungen (Zählernummer und ggf. Zählpunktbezeichnung)
 - Am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung
 - Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse)
- **Änderungen der Allgemeinen Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen können durch öffentliche Bekanntmachung und Internetveröffentlichung jeweils zu Monatsbeginn geändert werden (§ 4 Abs. 3 NDAV)**

- **Gerichtsstand ist Ort des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§ 28 NDAV)**
- **Netzanschlusskosten (Hausanschlusskosten (§ 9 NDAV))**
 - Volle Kostenerstattung bei (Erst-)Herstellung oder Veränderung auf Veranlassung des Anschlussnehmers
 - Abrechnung nach tatsächlichen Kosten oder nach Kostenpauschale unter Berücksichtigung von Eigenleistungen sowie Ausweisung wesentlicher Berechnungsbestandteile
 - Vorauszahlungen bei bestehendem Inkassorisiko möglich
 - Kooperationspflicht zur gemeinsamen Verlegung von Anschlussleitungen der verschiedenen Versorgungssparten soweit dies möglich ist
 - Fristverlängerung von fünf auf zehn Jahre für den Kostenerstattungsanspruch für den Fall, dass der Netzanschluss zum Bestandteil des Verteilungsnetzes wird („sog. Pionierhausanschluss“)
- **Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**
 - Angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen zur Versorgung dienenden Verteilungsanlagen in Höhe von maximal 50% der Gesamtkosten
 - Weiterer BKZ bei erheblicher Leistungserhöhung, ohne dass es einer damit verbundenen Änderung des Hausanschlusses bedarf
 - Vorauszahlung bei bestehendem Inkassorisiko möglich
- **Gasanlage (Kundenanlage) (§§ 13-15 NDAV)**
 - Verpflichtung des Kunden, die Kundenanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben
 - Installateurverzeichnis wird vom Netzbetreiber geführt
 - Spezifische technische Anschlussbedingungen können vom Netzbetreiber gestellt werden und sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen
 - Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch Netzbetreiber mit entsprechenden pauschalen Kostenerstattungsanspruch
 - Berechtigung (keine Verpflichtung!) des Netzbetreibers, die Kundenanlage vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen
- **Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)**
 - Grundstück und Räume können zum Zwecke der Anschlussunterbrechung, Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Ablesung der Messeinrichtungen betreten werden
 - Vorherige Benachrichtigungspflicht mit Wochenfrist

- **Grundstücksbenutzungsrecht (§ 12 NDAV)**
 - Unentgeltliches Grundstücksbenutzungsrecht für Leitungsbau zum Zwecke der örtlichen Versorgung (Anschlussnehmer und Anschlussnutzer [§ 16 Abs.3])
 - Duldungspflicht entfällt bei Unzumutbarkeit insbesondere, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des Anschlussnehmers möglich ist und dem Netzbetreiber zumutbar ist
 - Verkürzung der nachvertraglichen Duldungspflicht von 5 Jahre auf 3 Jahre
- **Unterbrechung der Anschlussnutzung (§ 17 NDAV)**
 - Netzunterbrechung zum Zwecke betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs zulässig
 - Vorherige Benachrichtigungspflicht, soweit möglich
- **Haftung für Störung der Anschlussnutzung (§ 18 NDAV)**
 - Beweislastumkehr, d.h. Netzbetreiber muss Nachweis für das fehlende Verschulden erbringen
 - Unterscheidung zwischen Personen-, Sach- und Vermögensschaden
 - a) Personenschaden**
 - Vollumfängliche Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit
 - b) Sachschaden**
 - Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit
 - Haftungsbeschränkung bei leichter Fahrlässigkeit auf 5000 € je Einzelschaden sowie Bagatellgrenze bis 30 €
 - Summenmäßiger Haftungsrahmen bei grober und leichter Fahrlässigkeit zwischen 2,5 bis 40 Mio € (in Abhängigkeit von der Anzahl der angeschlossenen Kunden)
 - c) Vermögensschäden**
 - Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Haftungsbeschränkung bei grober Fahrlässigkeit auf 5000 € je Einzelschaden
 - Summenmäßige Begrenzung auf 20 % des jeweiligen Haftungsrahmen
- **Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)**
 - Zählerplätze sind durch Anschlussnehmer unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bereitzustellen
 - Netzbetreiber bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers den Aufstellungsort der Messeinrichtungen

- Mitteilungspflicht des Anschlussnutzers und Anschlussnehmers gegenüber Netzbetreiber und Messstellenbetreiber bei Beschädigung, Verlust und Störung der Messeinrichtungen
- **Zahlungsbedingungen (§ 23 NDAV)**
 - Für BKZ, Hausanschlusskosten, Kosten für Inbetriebsetzung sowie für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung
 - Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Rechnungszugang
 - Verzugskostenpauschale und Erstattung von Inkassokosten möglich
 - Aufrechnung des Kunden beschränkt auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen
- **Unterbrechung der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**
 - Fristlose Unterbrechung bei Gefahrenabwehr, Manipulation, Störung zulässig
 - Bei sonstigen Vertragsverletzungen und Zahlungsrückständen (BKZ, Hausanschlusskosten, Inbetriebsetzungskosten) zusätzliche Mahnung und vierwöchige Androhungsfrist erforderlich
 - Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Folgen der Sperrung zur Schwere der Zuwiderhandlung ist vom Grundversorger zu prüfen
 - Liefersperrung unzulässig soweit hinreichende Aussicht auf Erfüllung vorliegt
 - Ankündigung der Sperrung 3 Werktage im Voraus
 - Kostenerstattungsanspruch gegenüber Kunden für Kosten der Sperrung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung
 - Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten, soweit im Liefervertrag mit Kunden entsprechende Rechtsfolge vereinbart ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Liefersperrung glaubhaft versichert
 - Netzbetreiber ist vom Lieferanten von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben, freizustellen.
 - Unverzügliche Aufhebung der Unterbrechung bei Wegfall der Unterbrechungsgründe
- **Vertragslaufzeit (§ 25 NDAV)**
 - Netzanschlussvertrag ist unter Einhaltung der Textform mit Monatsfrist vom Anschlussnehmer kündbar
 - Anschlussnutzungsvertrag endet fristlos mit der Beendigung der Anschlussnutzung, wobei der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber die Aufgabe der Anschlussnutzung mitzuteilen hat
 - Bei Wechsel des Netzbetreibers, der öffentlich bekannt zu geben und dem

Anschlussnehmern mitzuteilen ist, bedarf es zur Vertragsübernahme durch den neuen Netzbetreiber nicht der Zustimmung des Kunden

○ **Vertragsanpassung (§§ 28 NDAV, 115 EnWG)**

- Verordnung gilt unmittelbar für alle Anschlüsse, die nach dem 12.07.2005 errichtet wurden (§ 1 Abs. 1 NDAV)
- Bestehende Anschlussverträge, die vor dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden, sind anzupassen soweit dies eine Vertragspartei verlangt (§ 115 Abs. 1 EnWG)
- Netzbetreiber hat durch öffentliche Bekanntmachung auf die Anpassungsmöglichkeit hinzuweisen
- Sofern der Netzbetreiber eine Vertragsanpassung verlangt, kann dies durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen
- Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen an die neue NDAV, insbesondere die Kostenregeln zu BKZ, Netzanschluss, Inbetriebsetzung und Anschlussperrung
- Ergänzende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- Anpassungsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der NDAV (§ 115 Abs.1 EnWG)

a) Gasgrundversorgungsverordnung

- **Grundversorgungsvertrag (§ 2 GasGVV)**
 - Grundversorgungsvertrag zwischen Grundversorger und Haushaltskunden
 - GasGVV gilt auch für Ersatzversorgung unmittelbar
 - Vertragsschluss im Regelfall in Schrift- oder Textform
 - Faktischer Vertragsschluss durch Energieentnahme möglich (Bereitstellung von Energie als Realofferte des allgemeinen Versorgers)
 - Unverzügliche Mitteilungspflicht des Kunden im Falle der Energieentnahme (gilt auch bei Kündigung eines Drittversorgungsverhältnisses)
 - Unverzügliche Bestätigungspflicht des Grundversorger
- **Mindestangaben zum Vertragsinhalt (§ 2 III GasGVV)**
 - Angaben zum Kunden (Familiename, Vorname, Straße, Hausnummer, Ort, Kundennummer, Geburtsdatum)
 - Auskunftspflicht des Kunden zu persönlichen Angaben
 - Anlagenadresse und Bezeichnung des Aufstellungsortes der Messeinrichtungen (Zählernummer und ggf. Zählpunktbezeichnung)
 - Gasart, Brennwert und Druck
 - Bei thermischer Abrechnung Information zur unterschiedlichen Nutzenergie im Vergleich zur Kilowattstunde Strom
 - Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse)
- **Einseitiges Änderungsrecht des GVU (§ 5 II GasGVV)**
 - Das Gasversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung
 - Preisänderungen mit sechs Wochenfrist jeweils zum ersten eines Monats möglich
 - Änderungen der allgemeinen Preise und Bedingungen werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam
 - Zu Informationszwecken ist zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Internetveröffentlichung sowie eine briefliche Mitteilung an den Kunden vorgeschrieben
 - Gegenüber Kunden, die nach der Preiserhöhung form- und fristgerecht den Versorger wechseln, wird die Preisanpassung nicht wirksam

- **Versorgungsumfang (§§ 4,5 GasGVV)**
 - Gesamtbedarfsdeckungsklausel (Ausnahme bei Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energie)
 - Verwendungszweck auf den Eigenbedarf beschränkt
 - Brennwert und Druck der Gaslieferung ergeben sich aus den Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers (Ergänzende Bestimmungen des Netzbetreibers)

- **Versorgungsunterbrechungen (§ 6 GasGVV)**
 - Versorgungsunterbrechungen sind zulässig, soweit zeitliche Beschränkungen vorgesehen sind, bei Lieferstörung aufgrund höherer Gewalt und bei rechtmäßiger Unterbrechung des Netzbetriebes durch den Netzbetreiber (vgl. § 17, 24 NDAV)

- **Haftung für Lieferstörungen (§ 6 III GasGVV)**
 - Keine Haftung der Lieferanten soweit die Unregelmäßigkeiten auf Störungen des Netzbetriebes beruhen (Netzbetreiber ist nicht Erfüllungsgehilfe i.S.v § 278 BGB)
 - Information im Versorgungsvertrag zum Haftungsanspruch gegenüber Netzbetreiber (§ 2 Abs. 3 Satz 2 GasGVV-E) sowie Auskunft- und Mitwirkungspflicht des Lieferanten zur Aufklärung der Schadensverursachung
 - Haftung für eigenes Verschulden z.B. für unberechtigte Liefersperr

- **Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)**
 - Verbrauch wird über Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt
 - Messstellenbetreiber bestimmt Art, Anzahl und Größe
 - Kunde kann Messeinrichtung überprüfen lassen, wobei die Kostenlast beim Grundversorger liegt, sofern die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden

- **Ablesung (§ 11 GasGVV)**
 - Grundversorger ist berechtigt nach den vom Netzbetreiber (Messstellenbetreiber) erhaltenen Daten abzurechnen
 - Daneben ist auch Ablesung durch Grundversorger zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder zur Überprüfung der Messdaten möglich
 - Selbstablesung kann vom Kunden verlangt werden soweit zumutbar
 - Verbrauchsschätzung bei Zutrittsverweigerung oder unterlassener Selbstablesung durch Grundversorger

- **Zutrittsrecht (§ 9 GasGVV)**
 - Zutrittsrecht zu Grundstück und Räume zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen sowie zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen (z.B. installierte Anschlussleistung)
 - Vorherige Benachrichtigungspflicht (individuell oder Hausaushang) drei Wochen vor beabsichtigter Ablesung sowie Benennung eines Ersatztermins
- **Abrechnung (§ 12, 16,17 GasGVV)**
 - Grundversorger bestimmt Abrechnungsintervalle, die zwischen 1-12 Monaten liegen können
 - Bei unterjähriger Preisänderung (auch im Falle der Ersatzversorgung) ist zeitanteilige Berechnung unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verbrauchschwankungen zulässig
 - Rechnungen werden zu dem vom Grundversorger angegeben Zeitpunkt fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Rechnungszugang
 - Mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen sind zu ermöglichen
 - Gebot zur transparenten Rechnungslegung, insbesondere Vollständigkeit und Verständlichkeit, Ausweisung der maßgeblichen Berechnungsfaktoren, Angaben zum Vorjahresverbrauch sowie ggf. Hinweis zur Änderung der Allgemeinen Preise und Bedingungen im laufenden Abrechnungsintervall
- **Abschlagszahlungen (§ 13 GasGVV)**
 - Abschlagszahlungen können vom Grundversorger unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs bzw. des Durchschnittsverbrauchs bestimmt werden
 - Unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen bei Preisänderungen möglich
- **Absicherung des Inkassorisikos (§§ 14, 15 GasGVV)**
 - Vorauszahlung oder Prepaid-Systeme (z.B. Münz-/Chipkartenzähler) bei bestehendem Inkassorisiko zulässig
 - Sicherheitsleistung, wenn Vorauszahlung für Kunden nicht möglich ist
- **Verzugskosten (§ 17 III GasGVV)**
 - Mahnkostenpauschalen und Inkassokosten sind erstattungsfähig
- **Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts (§ 17 I GasGVV)**
 - Kunden sind zur Zurückbehaltung ihrer Zahlungspflichten nur bei offensichtlichen Rechnungsfehlern berechtigt
 - Keine Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts bei Verbrauchsverdoppelung sowie gleichzeitigem Antrag auf Zählerüberprüfung

- Keine Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts beim Billigkeitseinwand nach § 315 BGB (Hinweis auf BGH-Rechtsprechung)
- **Berechnungsfehler (§ 19 GasGVV)**
 - Rechnungsfehler aufgrund einer fehlerhaften Messeinrichtung bzw. Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages können nach Kenntnis drei Jahre rückwirkend korrigiert werden, dies gilt sowohl für Rechnungsfehler zu Gunsten als auch zum Nachteil des Kunden
 - Verbrauchsschätzung durch Grundversorger soweit der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann
- **Liefersperre (§ 19 GasGVV)**
 - Fristlose Unterbrechung zur Gefahrenabwehr und bei Manipulation zulässig
 - Bei sonstigen Vertragsverletzungen und Zahlungsrückständen zusätzliche Mahnung und vierwöchige Androhungsfrist erforderlich
 - Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Folgen der Sperrung zur Schwere der Zuwiderhandlung ist vom Grundversorger zu prüfen
 - Liefersperre unzulässig soweit hinreichende Aussicht auf Erfüllung vorliegt
 - Ankündigung der Liefersperre 3 Werktage im Voraus
 - Anweisungsrecht an den Netzbetreiber, die Anschlussnutzung zu unterbrechen
 - Kostenerstattungsanspruch gegenüber Kunden für Kosten der Sperrung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Kostenpauschalen möglich soweit dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens ermöglicht wird)
 - Unverzögliche Wiederaufnahme der Versorgung, sobald Zahlungsrückstände und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung beglichen sind
- **Vertragslaufzeit / Vertragsbeendigung (§§ 20, 21 GasGVV)**
 - Wegfall der Erstvertragslaufzeit von einem Jahr, das heißt, der Grundversorgungsvertrag ist jederzeit mit Monatsfrist kündbar
 - Kündigung bedarf der Textform
 - Kündigungsbestätigung durch den Grundversorger unter Beachtung der Textform innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung
 - Bearbeitungsentgelt für Kündigung oder Versorgerwechsel unzulässig

- **Gerichtsstand ist Ort der Gasabnahme (§ 22 GasGVV)**
- **Vertragsanpassung (§§ 23 GasGVV, 115 EnWG)**
 - Die Verordnung gilt unmittelbar für alle Gasgrundversorgungsverträge, die nach dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden (§ 1 Abs. 1 GasGVV)
 - Bestehende Grundversorgungsverträge, die vor dem 12.07.2005 abgeschlossen wurden, sind durch öffentliche Bekanntgabe an die neuen Rechtsvorschriften anzupassen
 - Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen an die neue GasGVV insbesondere Abrechnungs-, Abschlags und Ablesezeiträume sowie Kostenpauschalen zur Anschlussperrung und zum Zahlungsverzug
 - Ergänzende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der öffentlichen Bekanntmachung
 - Anpassungsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der GasGVV (§ 115 Abs.2 EnWG)
 - Tarifkundenverträge, die nicht mit Haushaltskunden abgeschlossen wurden, bleiben unberührt (§ 116 EnWG)
 - **Achtung:** Auf Normsonderkundenverträge bzw. Sonderkundenverträge ist § 23 GasGVV nicht unmittelbar anwendbar; Normsonderkundenverträge sind in der Regel durch Änderungskündigungen an die neue Rechtslage anzupassen

gez. Wesche